

„Kids nach vorne“

Ein Förderprogramm für Bochumer Sportvereine zur
Stärkung sozial benachteiligter Kinder und
Jugendlicher, eingebunden in den „Stärkungspakt
NRW – gemeinsam gegen Armut“.

- Richtlinien -

Allgemeines

Vor dem Hintergrund der aktuell krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastruktur gewährt das Land finanzielle Unterstützungsleistungen für Kreise, kreisfreie Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Über den sogenannten „Stärkungspakt NRW“ erhält der StadtSportbund Bochum e.V. (SSB) Fördermittel, die er den Bochumer Sportvereinen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten zur Verfügung stellt.

Förderfähige Maßnahmen, Durchführungszeitraum

Gefördert werden Maßnahmen/Projekte, die dazu beitragen, armutsgefährdete Kinder und Jugendliche in Bochum zu stärken und zu unterstützen. Der Durchführungszeitraum ist vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023. Ausgaben für entsprechende Maßnahmen/Projekte können somit auch rückwirkend geltend gemacht werden. Eine Durch- bzw. Weiterführung in 2024 ist nicht möglich.

Für die Förderung von Maßnahmen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Maßnahme muss im Bereich des satzungsgemäßen Handelns des Vereins (Förderung des Sports, des sozialen Miteinanders und der sozialen Teilhabe) liegen.
- Der besondere Finanzierungsbedarf muss krisenbedingt sein (ausgelöst durch Energiekrise oder Inflation).
- Finanzierungsfähig sind ausschließlich Mehrausgaben einer Maßnahme, die nicht bereits über Bund, Land, etc. finanziert werden (müssen), die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören und die nicht aus sonstigen Mitteln (z.B. Spenden, Einnahmen, etc.) finanziert werden (keine Doppelförderung).

Beantragung

1. Antragsberechtigt sind alle SSB-Mitgliedsvereine.
2. Der Antrag ist vom Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben und bis zum **30.11.2023** an den SSB zu stellen. Die Antragstellung erfolgt über das Formular: „Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs“.
3. Geltend gemacht werden können Kosten, die im Durchführungszeitraum für Maßnahmen/Projekte im Sinne des o.g. Zwecks angefallen sind/anfallen werden. Für geplante und noch nicht durchgeführte Maßnahmen ist eine Kostenkalkulation vorzunehmen.
4. Pro Verein kann ein Antrag entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel – max. jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 EUR – gestellt werden.
5. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum. Sobald die Fördersumme ausgeschöpft ist, können keine Anträge mehr angenommen werden.

Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist über das entsprechende Formular bis zum **12.01.2024** beim SSB einzureichen. Hierauf sind alle förderfähigen Ausgaben chronologisch aufzulisten.
- Grundsätzlich sind die Ausgaben mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Für Ausgaben, bei denen keine Belege vorliegen (z.B. Nachlass/Verzicht auf Mitgliedbeiträge) sind eigene Belege anzufertigen, die die Höhe und den Zweck der Verwendung dokumentieren.
- Die Belege müssen **nicht** mit eingereicht werden. Alle Originalbelege sind jedoch vom Verein bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren und im Falle einer Stichprobenüberprüfung durch die Stadt Bochum vorzulegen.
- Mittel, die auf Grundlage des Verwendungsnachweises bis zum 31.12.2023 nicht verausgabt wurden, sind bis zum 31.01.2024 an den SSB zurückzuzahlen. Der SSB versendet nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine entsprechende Mitteilung/Zahlungsaufforderung an die betroffenen Sportvereine.
- Mit der Unterschrift des Verwendungsnachweises durch den Vorstand gemäß § 26 BGB wird bestätigt, dass die finanziellen Aufwendungen einen Krisenbezug haben, die Mittel zweckmäßig verwendet wurden und keine Doppelförderung der Maßnahmen/Projekte vorliegt.

Beispiele für förderfähige Ausgaben

- Regelmäßige oder einmalige kostenlose sportliche Veranstaltungen und Angebote, wie z.B.
 - Mitmachaktionen für Kinder und Jugendliche
 - Trainingsangebote in den Ferien
 - Ferienfreizeit
- Gemeinschaftliche kostenlose Vereinsaktionen, wie z.B.
 - Sommerfest
 - Weihnachtsfeier
- Übungsleiter-Honorare für ehrenamtliches Personal zur Durchführung von Maßnahmen/Veranstaltungen im Sinne des Förderzwecks
- Erlass bzw. Reduktion von Mitgliedbeiträgen für Kinder und Jugendliche einkommensarmer Haushalte
- Kostenlose Bereitstellung von Sportgeräten
 - Anschaffung von Sportgeräten mit Bezug zum Förderzweck in Höhe von **max. 800,00 EUR netto**
- Kostenlose Bereitstellung von Sportausrüstung
 - Anschaffung einer Grundausstattung (T-Shirt/Sporthose/Turnschuhe) zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten